

Telefon: 0 233-45141
Telefax: 0 233-45173

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten,
Gewerbemeldungen
KVR-I/41

Tourismus in München: Öffnungszeiten der Souvenirstandl

Antrag Nr. 14-20 / A 03884 von Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka
vom 08.03.2018

Souvenirverkauf in München an Sonntagen

Antrag Nr. 14-20 / A 03887 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Richard Quaas,
vom 09.03.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11804

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.11.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten

2

1. Anlass 2
2. Darstellung der Rechtslage 2
3. Stellungnahmen 3
4. Stellungnahme Gleichstellungsstelle 5
5. Stellungnahme Bezirksausschuss 5
6. Entscheidungsvorschlag 6
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates 6

II. Antrag des Referenten

7

III. Beschluss

7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 03884 vom 08.07.2010 haben Mitglieder der Stadtratsfraktion der SPD beantragt, bei der bayerischen Staatsregierung eine Änderung der Anlage zur Bayerischen Ladenschlussverordnung zu beantragen. In der Anlage soll künftig neben dem Stadion in Fröttmaning und dem Olympiapark noch die Altstadt Fußgängerzone, wie in § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung festgelegt, benannt werden (Anlage 1).

Als Begründung für den Antrag wird angegeben, dass im Jahr 2017 die Zahlen für Ankünfte und Übernachtungen von Touristen wieder gestiegen seien. Für die Erzeugung positiver Reiseerlebnisse und somit auch hinsichtlich Wahrung und Stärkung des Münchner Marktwertes würden Souvenirs eine große Rolle spielen. Da viele Gäste die Stadt, insbesondere das Zentrum, an Tagen besuchen würden, an denen die Souvenirläden geschlossen sind, lägen an dieser Stelle durchaus Potentiale verborgen.

Der zugleich gestellte Antrag, die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses durch Streichung des § 5 a anzupassen, hat sich durch die Änderung der Verordnung aufgrund des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2016 (Az. 22N15.1526) bereits erledigt.

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 03887 vom 09.03.2018 haben Herr StR Manuel Pretzl und Herr StR Richard Quaas, Stadtratsfraktion der CSU, beantragt, dass die Landeshauptstadt München einen Souvenirverkauf an Sonntagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht. Das Kreisverwaltungsreferat solle dem Stadtrat entsprechende Vorschläge zur Durchführung machen (Anlage 2).

Nach Ansicht der Antragsteller ist es für Münchner Gäste unverständlich, warum sie ausgerechnet in der Landeshauptstadt an Sonn- und Feiertagen keine Souvenirs erwerben können, während dies fast überall sonst möglich ist. Zudem soll mit einer Sonntagsöffnung ein Wettbewerbsnachteil Münchner Souvenirläden gegenüber konkurrierenden Tourismusorten in Oberbayern verhindert werden. Die Intention des Antrages sei es nicht, die Ladenschlusszeiten aufzuweichen. Der Sonntag solle weiterhin geschützt bleiben und die Öffnungsmöglichkeit auf Souvenirläden beschränkt bleiben.

2. Darstellung der Rechtslage

Nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss können Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr bestimmte Waren (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind) abweichend von den normalen Ladenschlusszeiten an jährlich

höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen. In Bayern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Bayerische Ladenschlussverordnung erlassen, in deren Anlage die Liste der Gemeinden und Gemeindeteile geführt wird, in denen ein Verkauf an Sonntagen erlaubt ist. München ist in dieser Liste mit dem Olympiapark und seit 26.07.2005 auch mit dem Fußballstadion Fröttmaning berücksichtigt. Die konkreten Tage sowie die acht Stunden Verkaufszeiten wurden in der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München (§§ 2 und 3) festgelegt. Die Aufnahme in die Liste ist allerdings nur möglich, wenn die einschlägigen Kriterien für die Anerkennung als Kur-, Ausflugs-, Wallfahrts- oder Erholungsort gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Ladenschlussgesetz erfüllt werden. Voraussetzungen sind der Nachweis eines besonders starken Fremdenverkehrs mit Versorgungsbedürfnissen der Touristen nach bestimmten Waren und die Berücksichtigung lokaler Belange. Für die Beurteilung werden Übernachtungs- und Besucherzahlen herangezogen, die Zahl der durchgeführten Stadtführungen, das Vorliegen von Attraktionen sowie Angaben des örtlichen Fremdenverkehrsverbands.

3. Stellungnahmen

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat sich für die Aufnahme der am stärksten von Touristen frequentierten Teile der Münchner Innenstadt in die Anlage zur Bayer. Ladenschlussverordnung ausgesprochen. Sie strebe grundsätzlich eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Bayern an und setzte sich für eine Entbürokratisierung, die Stärkung der unternehmerischen Freiheit und Erleichterungen für den Handel ein um diesem eine stärkere Orientierung an Kundeninteressen zu ermöglichen. Die derzeit geltenden restriktiven Regelungen, wonach der Verkauf von Souvenirs an Sonn- und Feiertagen nur sehr begrenzt möglich ist, würde dem Stellenwert Münchens für den Tourismus in Bayern nicht gerecht werden. Gegenüber konkurrierenden Tourismusorten wie Nürnberg oder Regensburg mit liberaleren Regelungen stelle dies einen Wettbewerbsnachteil dar.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft steht unter Einbindung der Vereinigung der Unternehmen der München (CityPartnerMünchen e.V.), dem Handelsverband Bayern e.V. und der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern einer Sonntagsöffnung für Souvenirverkauf in der Münchner Innenstadt positiv gegenüber und begrüßt ausdrücklich die Initiative der Mitglieder von CSU- und SPD- Fraktion. In vielen anderen europäischen und weltweiten Tourismusdestinationen hätten Souvenirläden an Sonn- und Feiertagen geöffnet, weshalb bei Touristen aus aller Welt eine Erwartungshaltung bestünde, auch in München entsprechend Souvenirs erwerben zu können. München Tourismus erhält regelmäßig Feedback von Gästen, die es als völlig unverständlich empfinden, dass die Souvenirläden in der Münchner Innenstadt an Sonn- und Feiertagen geschlossen sind. Zudem würde eine Öffnung der Souvenirgeschäfte die Wettbewerbssituation gegenüber anderen Fremdenverkehrsarten in Oberbayern die Attraktivität und Beliebtheit von München als Touristendestination steigern.

CityPartnerMünchen e.V. weist zudem darauf hin, dass bei jährlich über 15 Millionen Gästeübernachtungen und 90 Millionen Tagesbesuchern München die Voraussetzung für Ausflugsorte mit „besonders starkem Fremdenverkehr“ nach § 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG mehr als jeder andere in der Anlage zur Bayerischen Ladenschlussverordnung aufgeführte Ort erfüllen würde. Darüber hinaus würde eine Sonntagsöffnung die Existenzsicherung der

Inhaber geführten Souvenirladen und die touristische Wertschöpfung in München fördern. Die Attraktivität und das touristische Angebot an Sonn- und Feiertagen würde erweitert. Da „Souvenir“ als unbestimmter Rechtsbegriff im Ladenschlussgesetz nicht genannt wird, solle dabei das Warenangebot nicht auf Souvenirs beschränkt sein, sondern im Wortlaut des § 10 LadSchlG angewandt werden.

Die Gewerkschaft Ver.di sowie die Kirchen lehnen eine weitere Sonntagsöffnung kategorisch ab. Ver.di vertritt die Auffassung, dass es bei der Sonntagsöffnung nicht um die „kleinen“ Souvenirhändler an sich gehe, sondern dass der politische Druck der „Unternehmerlobby“ auf die Stadtratsfraktionen zugenommen habe. Die Bestimmung des Ladenschlussgesetzes soll dazu genutzt werden, seine „Pforten rechtswidrig zu öffnen“ bzw. ein Schlupfloch zu schaffen.. Unternehmer würden die „kuriösesten“ Ideen entwickeln, was für den Ort kennzeichnend sei und deshalb verkauft werden dürfe. Es würden, wie beispielsweise in Salzburg, ganze „Souvenir-Ketten“ Einzug in die Verkaufsräume halten. Der „ruhige“ Sonntag als Teil der Bayerischen Kultur solle aber erhalten bleiben. Auf jeden Fall würden die Leidtragenden einer Sonntagsöffnung die Beschäftigten sein. Ver.di lehnt einen nach ihrer Auffassung „wirtschaftlich fragwürdigen, gesellschaftlich vollkommen unnötigen und rechtlich mehr als bedenklichen Eingriff in den Sonntagsschutz“ ab und kündigt bereits in der Stellungnahme den Klageweg an.

Das Evangelisch-Lutherische Dekanat lehnt eine Sonntagsöffnung mit der Begründung ab, dass die Münchner Innenstadt weder ein Erholungs- noch ein Wallfahrtsort, noch die Fußgängerzone eine Örtlichkeit mit hervorgehobener touristischer Bedeutung sei und deshalb die Kriterien des § 10 LadSchlG nicht erfülle. Außerdem sei die Eingrenzung des Sortiments in der Praxis schwierig. Das Dekanat setze sich in einer breiten Allianz von Kirche und Gewerkschaften nachdrücklich dafür ein, den Sonntag weiterhin als Ruhetag verankert zu sehen und noch ausgedehntere Arbeitszeiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verhindern.

Das Erzbischöfliche Ordinariat lehnt eine Sonntagsöffnung mit grundsätzlich den gleichen Argumenten wie das Dekanat ab und weist zusätzlich auf die Problematik der räumlichen Eingrenzung hin, bei der Vorteile für die betroffenen Händler gegenüber Händlern in nicht freigegebenen Gebieten entstehen können, zumal eine Vielzahl von touristischen Gebieten dezentral auf des gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Ein derzeit bestehender Wettbewerbsnachteil von München gegenüber anderen Tourismusgebieten wird nicht gesehen.

Seitens der Regierung von Oberbayern und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist anzumerken, dass die Münchner Innenstadt zwar ohne Zweifel über einen starken Fremdenverkehr verfügt, der einen Souvenirverkauf auch am Sonntag rechtfertigen könnte. Es gibt im Stadtgebiet aber auch touristisch völlig unerschlossene Gebiete. Somit könnten nur klar abgegrenzte Teilbereiche des Stadtgebiets in die Anlage zur Bayer. Ladenschlussverordnung aufgenommen werden, wie es beispielsweise beim Olympiapark und beim Fußballstadion in Fröttmaning geschehen ist.

Die Entscheidung, welche Straßen noch zum Einzugsgebiet einer Sehenswürdigkeit oder zum freizugebenden Bereich zählen, beispielsweise nur der Altstadtfußgängerzonenbereich oder

möglicherweise das gesamte Gebiet innerhalb des Altstadttrings, ist aber überaus schwierig und im Hinblick auf den dadurch entstehenden Eingriff in den Wettbewerb nicht unproblematisch.

Darüber hinaus ist die Festlegung des Warenangebots schwierig. Die Aufzählung des Warensortiments in § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz ist abschließend. Es ist daher festzulegen, welche Waren einen besonderen Erinnerungswert haben und für München kennzeichnend sind und welche nicht unter den eingeschränkten Warenkatalog fallen. So stellt sich die Frage, ob beispielsweise Fanartikel der örtlichen Fußballvereine, Bierkrüge, Textilien mit „Deutschland“ Aufdrucken oder gar Kuckucksuhren, die in den Läden in der Innenstadt angeboten werden, zu den für München typischen Souvenirartikeln zählen.

Verkaufsstellen dürfen im Übrigen nur dann an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, wenn Souvenirartikel, die für München kennzeichnend sind, im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt. Für die Verwaltung entsteht durch diese gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein nicht unerheblicher Überprüfungsaufwand im Vollzug, der mit dem derzeitigen Personal nicht geleistet werden kann.

Eine Beschränkung der Freigabe auf Souvenirs und Reiseandenken ist nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates nicht möglich. Es müsste das gesamte in § 10 LadSchlG aufgeführte Warensortiment freigegeben werden.

Sollte der Stadtrat beschließen, eine Aufnahme der Innenstadt in die Liste im Anhang zur Bayerischen Ladenschlussverordnung zu beantragen, ist damit jedoch nicht sichergestellt, dass das Arbeitsministerium diesem Antrag auch entspricht, insbesondere, da in letzter Zeit drei Anträge anderer Gemeinden abgelehnt wurden.

4. Stellungnahme Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle für Frauen sieht eine Sonntagsöffnung problematisch und weist darauf hin, dass etwa zwei Drittel der Beschäftigten im bayerischen Einzelhandel Frauen sind, Frauen daher in besonderem Maß von einer Veränderung der Ladenöffnungszeiten betroffen seien. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen seien für Frauen unerlässlich, da sie einen Großteil der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben von Kindern übernehmen. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit leide das Familienleben und eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei nicht gegeben. Dies träfe insbesondere auf alleinerziehende Mütter zu, die oft nicht auf regelmäßige Unterstützung durch den Vater zurückgreifen könnten.

5. Stellungnahme Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung). Der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel wurde aufgrund der Thematik eingebunden. Dieser hat sich ohne Angabe von Gründen für die Sonntagsöffnung ausgesprochen.

6. Entscheidungsvorschlag

Hinsichtlich der Bedürfnisse der zahlreichen Touristen, die die Innenstadt besuchen, Andenken auch an Sonn- und Feiertagen erwerben zu können, besteht zweifelsfrei Handlungsbedarf. Die derzeitige Situation, dass Reiseandenken nur im Olympiagelände, im Fußballstadion Fröttmaning und nach dem Besuch eines Museums erworben werden können, ist aus touristischer Sicht nicht ausreichend und kann den Besuchern nur schwer vermittelt werden. Auch der derzeit bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Tourismusgebieten in Bayern ist aus der Sicht des Einzelhandels ungerecht und nicht nachvollziehbar.

Andererseits sind aber auch die oben aufgeführten Bedenken der Gegner einer Sonntagsöffnung, insbesondere bezüglich des Arbeitnehmerschutzes und der Sonn- und Feiertagsruhe teilweise schwerwiegend und nachvollziehbar.

Insgesamt ist jedoch, auch um eine Gleichstellung mit anderen Gebieten mit starkem Fremdenverkehr in Bayern oder im Bundesgebiet zu gewährleisten, eine Sonntagsöffnung wünschenswert.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Antrag, sich dafür einzusetzen, dass Teile der Münchner Innenstadt in die Liste der Anlage zur Bayer. Ladenschlussverordnung aufgenommen werden, zuzustimmen.

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Änderung der Bayerischen Ladenschlussverordnung bei der Bayerischen Staatsregierung zu beantragen.
3. Die Anträge
 - Nr. 14-20 / A 03884 von Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka, vom 08.03.2018 und
 - Nr. 14-20 / A 03887 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Richard Quaas, vom 09.03.2018

sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmereian das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/24 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. An das Direktorium – Gleichstellungsstelle für Frauen
4. An die Industrie- und Handelskammer
5. An den Handelsverband Bayern e.V.
6. An die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di München - Fachbereich Handel
7. An den Evangelisch Lutherischen Dekanatsbezirk München
8. An das Erzbischöfliche Ordinariat München
9. An CityPartnerMünchen e.V.
10. An die Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 21 Handel und Gewerbe
11. An den Bezirksausschuss 1
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
12. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/41
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/24